

RS Vwgh 1995/6/28 93/16/0030

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.06.1995

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §257 Abs2;

BAO §276 Abs1;

BAO §78 Abs1;

Rechtssatz

Aus § 257 Abs 2 BAO ergibt sich, daß der Beitretende nicht mehr Rechte geltend machen kann als der Berufungswerber. Der Beitretende wird nämlich nach § 78 Abs 1 BAO erst dann Partei, wenn er dem Berufungsverfahren beigetreten ist. Schon durch die Zeitform "beigetreten ist" ergibt sich, daß die Parteistellung erst mit Einlangen der Erklärung bei der Behörde erreicht wird. Erst dadurch erlangt der Beitretende alle Parteienrechte, insbesondere das Recht auf Akteneinsicht (und damit das Recht auf Informationsaufnahme über den Verfahrensstand) und das Recht, einen Vorlageantrag nach § 276 Abs 1 BAO zu stellen. Ein Recht auf Zustellung früherer Erledigungen kann aus der neugewonnenen Parteistellung schon deshalb nicht abgeleitet werden, weil die Behörde damals ihrer Verpflichtung zur Zustellung vollständig nachgekommen ist. Der Beitretende ist ja keine "übergangene Partei" (Hinweis Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrens 5, Rz 432), durch deren Auftreten die Mängelhaftigkeit des bisherigen Verfahrens offenkundig wird, sondern ist erst Partei geworden, die -

ähnlich einem Rechtsnachfolger gem § 97 Abs 2 BAO - bisherige Verfahrensschritte gegen sich gelten lassen muß, damit die Gleichstellung iSd § 257 Abs 2 BAO gewahrt bleibt. Mit dieser Gleichstellung wäre schließlich ein neuerlicher Fristenlauf, der durch Zustellung einer weiteren Berufungsvorentscheidung ausgelöst würde, unvereinbar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993160030.X03

Im RIS seit

07.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at